

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 21 (1948)

Heft: 5

Artikel: Die rechtliche Natur der Haushaltungskassen : zwei interessante Entscheide

Autor: Lehmann, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516898>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die rechtliche Natur der Haushaltungskassen

Zwei interessante Entscheide
der Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung

In zwei Streitsachen hat die eidg. Militärrekurskommission kürzlich Entscheide gefällt, die deshalb besonders interessant sind, weil sie einmal ausführlich auf die rechtliche Natur der Haushaltungskassen eingehen. Es war für den Quartiermeister immer fraglich, wie weit er ermächtigt war, Befehle zu erteilen, welche die Haushaltungskasse berühren, oder wie weit er Ausgaben dieser Kasse beanstanden durfte. Wiederholt ist von Kommandanten jeweils darauf hingewiesen worden, daß sie allein kompetent seien zu bestimmen, in welcher Weise das Geld der H. K., das ihrer Einheit gehöre, verwendet werden soll.

Den beiden Fällen, die wir hier unseren Lesern zur Kenntnis bringen wollen, liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Fall A

Tatbestand

Mit Zirkular vom 14. 12. 1945 lud ein Kp. Kdt. alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die je in der Zeit von 1939 — 1945 in der Kp. Dienst getan hatten, zu einem Kompagnie-Tag auf Sonntag, den 23. Dezember 1945, ein. Im Zirkularschreiben wurde den Eingeladenen mitgeteilt, daß ihnen von der Kp. ein einfaches Mittagessen in einem Restaurant offeriert werde. Anlässlich dieses Kompagnie-Tages war die Verteilung des Diplomes des Generals an die Wehrmänner vorgesehen.

Der Kp. Tag fand am 23. 12. 1945 statt. Das den erschienenen Wehrmännern offerierte Essen, 276 Gedecke zu Fr. 5.—, kostete Fr. 1383.—. Zur Bezahlung dieses Essens wurde der ganze Saldo der Haushaltungskasse von Fr. 1176.67 verwendet. Den diesen Saldo übersteigenden Betrag der Rechnung schoß der Kp. Kdt. vor.

Anlässlich einer Revision der Haushaltungskasse wurde diese Belastung durch den zuständigen Kriegskommissär beanstandet und dem O. K. K. zur Kenntnis gebracht. Nachdem verschiedene Aufforderungen des O. K. K. an den Kp. Kdt., den Betrag der H. K. zurückzuerstatten (wobei eine Ausgabe von Fr. 500.— toleriert wurde), ohne Erfolg blieben, erließ das O. K. K. am 18. Juli 1947 eine rekursfähige Verfügung folgenden Inhaltes:

„Hptm. B., ex Cdt. der Kp. X, hat der Haushaltungskasse der Kp. X bis zum 30. 9. 1947 den Betrag von Fr. 1380.— zurückzuerstatten, unter Meldung an . . .“

Der Kp. Kdt. ließ durch einen Anwalt rechtzeitig Rekurs gegen diese Verfügung an die Rekurskommission der eidg. Militärverwaltung einreichen, wobei er zugleich geltend machte, daß der Streitwert nicht Fr. 1383.—, sondern nur Fr. 1176.67 (d.h. den ursprünglichen Saldo der H. K.) erreiche. Das O. K. K. erklärte sich in seiner Rekursantwort mit dieser Reduktion des Streitwertes einverstanden.

Rechtliche Erwägungen der Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung.

Dem Entscheid der Rekurskommission entnehmen wir auszugsweise wörtlich die folgenden Erwägungen (Sperrungen durch uns):

I.

„Es handelt sich vorliegend um eine Frage der Verantwortung aus militärischem Dienstverhältnis (Art. 2 Ziff. 10 der Verordnung betr. die Rekurskommission, in Verbindung mit Ziff. 11 des gleichen Artikels). Die in Art. 2 der Verordnung betr. die Rekurskommission aufgezählten Streitigkeiten sind Anwendungsfälle von Art. 1 der Verordnung. Art. 1 stellt auch für Art. 2 verbindlich fest, unter welchen Voraussetzungen die Rekurskommission zur Beurteilung von Streitigkeiten zuständig ist. Art. 1 der Verordnung sieht die Zuständigkeit der Rekurskommission vor zur Beurteilung über streitige, verwaltungsrechtliche Ansprüche vermögensrechtlicher Natur des Bundes oder gegen den Bund, die sich auf die MO oder deren Ausführungserlasse stützen.

Diese Voraussetzungen müssen auch für die in Art. 2 der Verordnung besonders erwähnten Streitigkeiten vorliegen, damit die Rekurskommission zuständig ist. Es muß sich also immer um einen verwaltungsrechtlichen Anspruch vermögensrechtlicher Natur des Bundes oder gegen den Bund handeln. Daß es sich im vorliegenden Fall sowohl um einen verwaltungsrechtlichen, als auch um einen vermögensrechtlichen Anspruch handelt, ist klar. Zu untersuchen ist noch die Frage, ob es sich um einen Anspruch des Bundes handelt. Im vorliegenden Fall erhebt das O. K. K. einen Anspruch gegenüber dem Rekurrenten auf Rückzahlung von Geldern, die der Haushaltungskasse entnommen worden sind. Es muß somit festgestellt werden, ob es sich vorliegend wirklich um einen Anspruch des Bundes handelt.

Das Dienstreglement enthält in Ziff. 135 ff. eine Anzahl Bestimmungen über die Haushaltungskasse, nämlich über deren Zweck, über die Verwendungsart und über die Verwaltung. Es ergibt sich indessen aus diesen Bestimmungen nicht unzweideutig, ob die Haushaltungskasse Bundesvermögen darstellt. Tatsächlich wird die Haushaltungskasse teilweise aus Bundesgeldern, teilweise aber auch aus Geldern anderer Herkunft, wie Soldabzüge, gespiesen. Es erhebt sich deshalb die Frage, ob die Haushaltungskasse bei dieser Zusammensetzung aus verschiedenen Quellen einfach als Bundesvermögen betrachtet werden darf. Zur Abklärung dieser Frage hat die Rekurskommission zunächst folgendes verfügt:

Das O. K. K. wird angewiesen mitzuteilen:

1. Welches ist im Allgemeinen bei den Haushaltungskassen das Verhältnis zwischen den Bundesgeldern einerseits und den andern Geldern andererseits, wobei die Soldabzüge nicht als Bundesgelder im engeren Sinne zu betrachten sind? Kann ganz allgemein festgestellt werden, welches normalerweise das ungefähre durchschnittliche prozentuale Verhältnis zwischen den Bundes-

geldern einerseits und den Geldern anderer Herkunft andererseits der Haushaltungskasse ist?

2. Aus welchen Posten setzen sich die Bundesgelder einer Haushaltungskasse im Detail zusammen und aus welchen Posten die andern Gelder der HK?
3. Welches war die Zusammensetzung der Haushaltungskasse der Kp. X? Ist es möglich, das Verhältnis zwischen den Bundesgeldern einerseits und den andern Geldern andererseits dieser HK prozentual festzustellen, und wenn ja, welches ist dieses prozentuale Verhältnis?

Das O. K. K. erstattete am 26. 11. 1947 folgenden eingehenden Bericht:

Zu Frage 1.

Die Revision der HK hat ergeben, daß die Gelder die dem Mann gehören, verglichen mit den Bundesgeldern, fast außer Betracht fallen. Das prozentuale Verhältnis ist:

Bundesgelder	99,50%	}	100%
Mann	0,50%		

Diese Angaben stützen sich auf die durchschnittlichen Erhebungen in 7 Inf. Rgt. (1943) und 15 — 20 Einheiten aus der ganzen Armee (1944).

Zu Frage 2.

Bundesgelder sind:

- Gemüseportionsvergütung (Ziff. 136 I. V. A. 41 und Ziff. 109 I. V. A. 43);
- Vergütung für eingesparte Fleisch- und Käseportionen (Ziff. 151 I. V. A. 41, Ziff. 122 I. V. A. 43 und Nachtrag zur I. V. A. 43, gültig ab 1. 1. 45);
- besondere Vergütungen gestützt auf besondere Bewilligungen (Ziff. 136 I. V. A. 41, Ziff. 109 I. V. A. 43 und Nachtrag zur I. V. A. 43, gültig ab 1. 1. 45);
- Buralkostenentschädigung (Ziff. 114 I. V. A. 41 und Ziff. 80 I. V. A. 43);
- Anteil am Gewinn anderer HK, Aufteilung aufgelöster HK (Ziff. 7k I. V. A. 43).

Gelder anderer Herkunft:

- a) Dem Mann gehörend:
 - Spenden an die Truppe,
 - Erlös aus Kantinenkassen,
 - Erlöse aus Veranstaltungen,
 - Soldabzüge.
- b) Keine eigentlichen Einnahmen und keine Leistungen des Mannes:
 - Storni,
 - Einnahmen für verkaufte Lebensmittel,
 - Vergütungen für das Frühstück am Entlassungstag (bei Verrechnung der Mundportionsvergütung),
 - Mundportionsvergütung am Entlassungstag,
 - Küchenabfälle,
 - von den Vpf. Kp. für Anteil am Überschuß der Gemüsekasse,
 - Einnahmen für an Flüchtlinge, Arbeiter etc. abgegebene Verpflegung,
 - Einnahmen für verlorenes Material,
 - Erlöse aus der Liquidation des der HK gehörenden Inventars (Anhang 2, I. V. A. 43 und Nachtrag 1. 1. 45) etc.

Zu Frage 3.

Die Analyse sämtlicher Einnahmen der HK der Kp. in den Jahren 1942 — 1945 hat folgende Posten ergeben:

Bundesgelder: (Leistungen des Bundes (Dienstkasse) in Form von Gemüseportionsvergütungen, Vergütung von eingesparten Fleisch- und Käseportionen, Buralkostenentschädigung):	Fr. 63 683.60
Dem Mann gehörend (Erlös aus der Kantinenkasse, Soldabzug 4. 5. 1944:)	Fr. 279.60
Andere Einnahmen: keine Leistungen des Mannes (siehe sub. Frage 2):	Fr. 7 599.08

Prozentuales Verhältnis zwischen den Bundesgeldern und Geldern, die dem Mann gehören:

Bundesgelder	Fr. 63 683.60	99.56%	•
Mann	Fr. 279.60	— .44%	

Angesichts dieser Feststellungen, wonach das Verhältnis der Bundesgelder zu den Geldern, die dem Mann gehören, im allgemeinen 99,5% zu 0,5% und im Falle der Kp. X 99,56% zu 0,44% beträgt, ist ohne weiteres anzunehmen, daß es sich bei der HK bis zu einem ganz geringfügigen Teil wirklich um Bundesvermögen handelt. Somit stellt der Anspruch des OKK auf Rückerstattung einen Anspruch des Bundes gegenüber dem Rekurrenten dar. Es handelt sich um einen verwaltungsrechtlichen Anspruch vermögensrechtlicher Art, der sich insbesondere auf Ziff. 134/135 DR stützt, also auf einen Ausführungserlaß zu MO, (vgl. Abschnitt II hienach). Damit ist auch die Zuständigkeit der Rekurskommission zur Beurteilung des vorliegenden Streites gegeben.

II.

Die Vorschriften über die Verwendung und die Verwaltung der HK sind in den Ziff. 135 ff. des DR enthalten. Die Verantwortlichkeit des Einheitskdt. für den Haushalt der Einheit ist in Ziff. 134, Al. 2 vorgesehen. Das Dienstreglement ist vom Bundesrate genehmigt worden, dem gemäß Art. 147, Al. 2 der MO das Recht zusteht, das Dienstreglement zu genehmigen. DR Ziff. 135 schreibt vor, die HK sei nur zu folgenden Zwecken zu verwenden:

- „Für die Verpflegung der am Haushalt Beteiligten;
- für die Bezahlung von Schäden und Verlusten, die der Einheit zur Last fallen und wofür nicht der einzelne Mann haftbar gemacht werden kann;
- für die Förderung der Ausbildung in und außer Dienst;
- für das Wohl der ganzen Einheit oder einzelner ihrer Angehörigen, soweit sie bedürftig sind;
- für andere Ausgaben, die die ganze Einheit betreffen (z. B. Kranzspenden bei Todesfällen), unter Ausschluß aller Festlichkeiten.“

Hervorzuheben ist, daß die Verwendung der Haushaltungskasse zur Bestreitung der Kosten von Festlichkeiten ausgeschlossen ist.

Der Rekurrent macht nun u. a. geltend:

„Vom geistig-moralischen Standpunkt aus gesehen ist es klar, daß die Zusammenkunft und das den Anwesenden offerierte Essen zur Ausbildung des Heeres gehören und eine Förderung der dienstlichen Interessen darstellen.“

Dazu bemerkt die Rekurskommission:

„Es kann nun im Ernste kaum behauptet werden, daß der betreffende Kompagnie-Tag und insbesondere das dabei servierte Essen der Förderung der Ausbildung ausser Dienst gedient habe. Die Zusammenkunft mag die Kameradschaft innerhalb der Einheit gefördert haben, aber von einer Förderung der Ausbildung außer Dienst kann doch wohl nicht die Rede sein, ganz abgesehen davon, daß eben die Heranziehung der HK für die Bestreitung von Kosten von Festlichkeiten rundweg verboten ist.

Der Rekurrent führt zu seiner Rechtfertigung ferner aus, er habe vor dem betr. Kompagnie-Tag Informationen erhalten, wonach man auch in andern Kompagnien in gleicher Weise die Kosten für das den Wehrmännern offerierte Essen anlässlich der Verteilung des Diploms des Generals an die Wehrmänner aus der HK bestritten habe. Wo sich Herr Hptm. B. erkundigt hat, wird nicht gesagt, sicher nicht zuständigen Ortes; denn dort hätte man ihn ganz sicher auf das Verbot, Festlichkeiten auf Kosten der HK zu veranstalten, aufmerksam gemacht.

Immerhin ist festzustellen, daß das OKK die Verpflegung an Kompagnie-Tagen auf Kosten der HK in einem tragbaren Rahmen wenigstens toleriert hatte, sofern die betreffende Einheit die Tagung abgehalten hatte, bevor sie in den Besitz der AW Nr. 70 gekommen war, deren Ziff. 15 solche Ausgaben schlechtweg verbot. So ist bei der Kp. Y ein Betrag von Fr. 496.— toleriert worden. Das OKK hatte seinerzeit festgestellt, daß auch bei der Kp. X eine Ausgabe von Fr. 500.— hätte toleriert werden können, da die betreffende Tagung vor dem Erlaß der AW Nr. 70 stattgefunden hat. Dagegen führt das OKK in jenem Schreiben mit Recht aus, daß es einfach unstatthaft sei, den ganzen Bestand der HK für die Festlichkeiten einer Kp. Tagung zu verwenden.

Selbstverständlich mußten die Vorschriften des DR über die Verwendungszwecke der HK dem Einheitskdt. bekannt sein. Er mußte wissen, daß schon im DR ein grundsätzliches Verbot besteht, Festlichkeiten auf Kosten der HK durchzuführen. Es war unverantwortlich und grob fahrlässig, entgegen den in Ziff. 135 DR enthaltenen Verbot den vollen Betrag der HK für die Kosten der Festlichkeit zu verwenden.

Wie bereits ausgeführt worden ist, ist der Einheitskdt. nach Ziff. 134 DR für den Haushalt der Einheit verantwortlich. Der Rekurrent hat sich als Einheitskdt. schuldhafterweise über das in Ziff. 135 DR enthaltene Verbot, Festlichkeiten aus der HK zu zahlen, hinweggesetzt, und über die HK zur Zahlung der Kosten der erwähnten Festlichkeit verfügt. Es kann deshalb keinem Zweifel unterliegen, daß der Rekurrent grundsätzlich rückerstattungspflichtig ist. Diese Rückerstattungspflicht ergibt sich auf Grund der erwähnten Bestim-

mungen des DR. Es erübrigt sich deshalb noch zu untersuchen, ob ein Anwendungsfall von Ziff. 125 I. V. A. 43 vorliegt und wie weit die I. V. A. Rückforderungsansprüche überhaupt begründen könnte, die nicht in der MO oder andern gesetzgeberischen Erlassen enthalten sind.

Was das Maß der Rückerstattungspflicht anbelangt, so ist darauf zu verweisen, daß das O. K. K. bei der Kp. Y eine ähnliche Auslage von Fr. 496.— toleriert hat und daß es ursprünglich selbst erklärt hat, es könnte auch bei der Kp. X eine tragbare Ausgabe von ca. Fr. 500.— toleriert werden, weil die Tagung vom 23. 12. 1945 vor dem Erlaß der Verfügung des EMD vom 10. 1. 1946 (AW Nr. 70) stattgefunden hätte. Es wäre unbillig, bei der einen Kp. eine Ausgabe von ca. Fr. 500.— zu tolerieren, bei der andern dagegen nicht, wenn in beiden Fällen die Kompagnie-Tagung vor dem Erlaß der Verfügung des EMD vom 10. 1. 1946 (Kp. X) oder noch vor dem Empfang der AW Nr. 70 (Kp. Y) stattgefunden hat.

Wenn ein Betrag von Fr. 500.— toleriert wird, so ergibt sich rechnerisch folgendes:

Entnahme aus der HK zur Bestreitung der Kosten des Essens	Fr. 1 176.67
davon toleriert	Fr. 500.—
Rückerstattungspflichtig somit	<u>Fr. 676.67</u>

III.

Da die Rückerstattungspflicht des Rekurrenten grundsätzlich bejaht wird und auch die Reduktion um Fr. 500.— nicht eigentlich auf Rechtserwägung beruht, sondern auf einer gewissen weitherzigen Tolerierung durch das OKK selber, rechtfertigt es sich, dem Rekurrenten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Entscheid der Rekurskommission.

Aus den erwähnten Gründen wird erkannt:

1. In teilweiser Gutheißung des Rekurses des Rekurrenten vom 19. 7. 1947 gegen die Verfügung des OKK vom 18. 6. 1947 wird der zurückerstattende Betrag auf Fr. 676.67 herabgesetzt und der Rekurrent, Herr Hptm. B., gew. Kdt. der Kp. X, zur Rückerstattung eines Betrages von Fr. 676.67 verurteilt.
2. Die Kosten werden dem Rekurrenten auferlegt.

Den zweiten Fall, sowie einige Schlußfolgerungen werden wir in der nächsten Nummer veröffentlichen.

Le.

Kompagniekasse und Verrechnungssteuer

von Fourier Oscar Fritschi, Stabskp. 182, Zürich.

Ein guter Fourier soll alle Einnahmemöglichkeiten ausschöpfen, die dem Vermögen und damit dem Wohle seiner Einheit zu gute kommen. Deshalb mag es angezeigt sein, darauf hinzuweisen, daß man von der Eidg. Steuerverwaltung